



**Übersicht FÖRDERPROGRAMME bei 61-9.1**

**Wichtig:** Antragstellung bei allen Förderprogrammen immer **vor Kaufvertragsabschluss** bzw. **vor Beauftragung und Baubeginn** beim Amt für Stadtplanung und Wohnen.

**Landesprogramm Wohnungsbau BW 2020/2021 - Eigentumsförderung**

|                            |   |
|----------------------------|---|
| <b>Wer</b> wird gefördert? | <ul style="list-style-type: none"> <li>Ehepaare</li> <li>auf Dauer angelegte Lebensgemeinschaften</li> <li>eingetragene Lebenspartnerschaften</li> <li>Alleinerziehende</li> </ul> jeweils mit mindestens einem Kind unter 18 Jahren <ul style="list-style-type: none"> <li>Paare ohne Kinder und Alleinstehende unter 45 Jahre (nur Familienzuzuwachsdarlehen)</li> <li>Schwerbehinderte mit speziellen Wohnbedürfnissen</li> </ul>  |
| <b>Was</b> wird gefördert? | <ul style="list-style-type: none"> <li>Bau und Erwerb neuen Wohnraums (Neubaustandard Plus, mindestens KfW-Effizienzhaus-Standard 55 nach BEG)<br/>Zusatzförderung für Energiesparhäuser (mindestens KfW-Effizienzhaus-Standard 40 nach BEG) und Barrierefreiheit</li> <li>Erwerb von gebrauchtem Wohnraum<br/>Zusatzförderung für energetische Sanierung und barriere-reduzierende Maßnahmen</li> <li>Änderungs- und Erweiterungsmaßnahmen</li> <li>Zusatzförderung für schwerbehinderte Menschen</li> </ul> |
| <b>Voraussetzungen</b>     | <ul style="list-style-type: none"> <li>Einkommensgrenzen einhalten</li> <li>Mindesteigenleistung von 15 % der Gesamtkosten</li> <li>Energiestandard bei Neubau und Erwerb neuen Wohnraums nach der Bundesförderung für energieeffiziente Gebäude (BEG)</li> </ul>   |
| <b>Wie</b> wird gefördert? | <ul style="list-style-type: none"> <li>Z15- Kapitalmarktdarlehen mit Zinsverbilligung durch die L-Bank</li> <li>Ergänzungsförderung der L-Bank durch Familienzuzuwachsdarlehen</li> <li>Direktzuschuss kann anstelle des Z15-Darlehens gewährt werden, um die Mindesteigenleistungsquote von 15 % zu erreichen</li> <li>Zusatzförderung über KfW-Darlehen</li> </ul>  |

Die Landesförderung ist vorrangig in Anspruch zu nehmen. Sie kann unter bestimmten Voraussetzungen durch die städtische Förderung ergänzt werden.

**Städtische Förderung**

**1. Stuttgarter Eigentumsprogramm (Richtlinien vom 29.7.2020)**

|                            |   |
|----------------------------|---|
| <b>Wer</b> wird gefördert? | <ul style="list-style-type: none"> <li>Ehepaare</li> <li>auf Dauer angelegte Lebensgemeinschaften</li> <li>eingetragene Lebenspartnerschaften</li> <li>Alleinerziehende</li> </ul> jeweils mit mindestens einem Kind unter 18 Jahren  |
| <b>Was</b> wird gefördert? | <ul style="list-style-type: none"> <li>Bau / Erwerb von neuen Einfamilienhäusern und Eigentumswohnungen</li> <li>Erwerb bestehender Einfamilienhäuser und Eigentumswohnungen auf städtischen Grundstücken oder dem freien Markt zur Selbstnutzung im Stadtgebiet Stuttgart</li> </ul> |
| <b>Voraussetzungen</b>     | <ul style="list-style-type: none"> <li>Einkommensgrenzen einhalten</li> <li>Mindesteigenkapital von 8,5 % der Gesamtkosten</li> <li>Einhaltung der L-Bank-Voraussetzungen</li> </ul>  |
| <b>Wie</b> wird gefördert? | Je nach Einkommen und Anzahl der Kinder durch Gewährung von Baukostenzuschüssen bis zu 65.000 Euro, gegebenenfalls zuzüglich Energiezuschlag von 10.000 Euro für KfW-Effizienzhaus-Standard 40  |

## 2. Sozialer Mietwohnungsbau

|                            |  |
|----------------------------|--|
| <b>Wer</b> wird gefördert? | Verfügungsberechtigter bzw. Bauherr eines Grundstücks in Stuttgart   |
| <b>Was</b> wird gefördert? | <ul style="list-style-type: none"> <li>• Schaffung von Mietwohnungen für bestimmte Personengruppen (z.B. Familien, Alleinerziehende, Senioren, Wohngemeinschaften) durch Neubau sowie Änderungs- und Erweiterungsmaßnahmen</li> <li>• Energetische Sanierung oder die Schaffung von barrierefreiem Wohnen im Bestand im Stadtgebiet Stuttgart</li> </ul> |
| <b>Wie</b> wird gefördert? | Mietpreissubvention, um die Wohnungsmiete für den Mieterhaushalt bezahlbar zu machen.  |

## 3. Mietwohnungen für mittlere Einkommensbezieher (Richtlinien vom 29.7.2020)

|                            |  |
|----------------------------|--|
| <b>Wer</b> wird gefördert? | Erwerber oder Erbbauberechtigter eines für „mittlere Einkommensbezieher“ ausgewiesenen städtischen Grundstücks                     |
| <b>Was</b> wird gefördert? | Neubau von Mietwohnungen für bestimmte Personengruppen (z. B. Familien, Alleinerziehende, Senioren) mit erhöhten Einkommensgrenzen |
| <b>Wie</b> wird gefördert? | Grundstücksverbilligung bei Erwerb oder verbilligter Erbbauzins  |

## 4. Förderprogramm zur Schaffung von Wohnraum zur Miete (Richtlinien vom 2.12.2021)

|                            |  |
|----------------------------|--|
| <b>Wer</b> wird gefördert? | <ul style="list-style-type: none"> <li>• Privatpersonen</li> <li>• Eigentümergemeinschaften, Erbgemeinschaften</li> </ul>  |
| <b>Was</b> wird gefördert? | Umwandlung gewerblicher Einheiten in Mietwohnraum, Ausbau nicht genutzter Flächen, Erweiterung/Aufstockung eines Gebäudes, Erneuerung von nicht mehr zu Wohnzwecken geeignetem, leerstehendem Wohnraum                 |
| <b>Wie</b> wird gefördert? | Zuschuss von 20% der Investitionskosten; gegebenenfalls Zuschlag für Kompaktwohnung (30 – 45 m <sup>2</sup> ) von 2.500 Euro, Zuschuss von 250 Euro bei Ersteinschätzung durch ein Planungsbüro oder einen Architekten |

## 5. Energiesparprogramm (Richtlinien vom 29.7.2020)

|                            |   |
|----------------------------|---|
| <b>Wer</b> wird gefördert? | <ul style="list-style-type: none"> <li>• Gebäudeeigentümer (natürliche Personen und Personengemeinschaften)</li> <li>• Juristische Personen des öffentlichen und privaten Rechts</li> <li>• Contractinggeber (mit Zustimmung des Gebäudeeigentümers)</li> </ul> |
| <b>Was</b> wird gefördert? | Energiesparende Maßnahmen an privaten Wohngebäuden, die älter als 15 Jahre sind – unabhängig von der bisherigen baulichen Anlage und Nutzungsform - im Stadtgebiet Stuttgart, außer in förmlich festgelegten Sanierungs- und Entwicklungsbereichen              |
| <b>Wie</b> wird gefördert? | Zuschüsse für Komplettsanierung oder Einzelmaßnahmen, gegebenenfalls Zuschlag für ökologische Baustoffe   |

## 6. Heizungsaustauschprogramm (Richtlinien vom 17.10.2019)

|                            |  |
|----------------------------|--|
| <b>Wer</b> wird gefördert? | <ul style="list-style-type: none"> <li>• Gebäudeeigentümer (natürliche und juristische Personen)</li> <li>• Mieter oder Pächter (mit Zustimmung des Gebäudeeigentümers)</li> <li>• Contractinggeber (mit Zustimmung des Gebäudeeigentümers)</li> </ul> |
| <b>Was</b> wird gefördert? | Ausbau und Ersatz von Kohleöfen oder Öl-Kesselanlagen in Wohn- und Nichtwohngebäuden   |
| <b>Wie</b> wird gefördert? | Zuschüsse für den Heizungstausch und für Infrastrukturmaßnahmen (Entsorgung Tankanlage, Gas-, Nah-/Fernwärmeanschluss, Errichtung Pelletlager, Erdwärmesonden, Eisspeicher, Erdkollektor)  |